

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 2. Juni 2021

Sonderamtsblatt Nr. 25

Allgemeinverfügung

Über die Aufhebung der Tragepflicht einer medizinischen Maske in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 06. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 24]), in der jeweils geltenden Fassung (**Im Folgenden: 7. SARS-CoV-2-EindV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung über die Tragepflicht einer medizinischen Maske in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam vom 18. Mai 2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 18. Mai 2021 (Sonderamtsblatt Nr. 21) wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Entsprechend der Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2021 kann diese bei einer festgestellten erheblichen Reduzierung der Infektionszahlen aufgehoben werden, so z.B., wenn die 7-Tage-Inzidenz unter die Marke von 35 fällt, mindestens für eine Woche verbleibt und soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht mehr erforderlich ist.

Dies ist der Fall. Seit dem 27. Mai 2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 35 und hält bis heute an. Am 27. Mai 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 32,7. Am 02. Juni 2021 lag diese bei einem Wert von 17,7. Damit sind die Infektionszahlen und auch die 7-Tages-Inzidenzen in der Landeshauptstadt Potsdam stark rückläufig und befinden sich aktuell auf einem niedrigen Niveau. Darüber hinaus entspannt sich die Lage in den Krankenhäusern zusehends. Im Kontext sinkender Fallzahlen und der fortschreitenden Immunisierung der Bevölkerung wird die bestehende Tragepflicht einer medizinischen Maske in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam aufgehoben.

Vorsorglich wird auf die Regelungen der jeweils aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg und der darin geregelten Tragepflichten einer Mund-Nase-Bedeckung hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei einem wieder zunehmenden Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Potsdam der Erlass einer erneuten Tragepflicht in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam geprüft und ggf. erlassen werden kann.

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkom, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

II. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Ab diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2021 nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 02.06.2021

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*